

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 7

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandswesen.

Zum Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben hat die Delegiertenversammlung des kantonalen fürcherischen Handwerks- und Gewerbevereins folgenden Antrag des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich mit großer Mehrheit angenommen:

1. Der Schweizer Gewerbeverein erklärt sich grundsätzlich mit dem Erlass eines schweizerischen Gesetzes über die Arbeit in den Gewerben einverstanden als Teilstück der gesamten Gewerbegesetzgebung.

2. Dem von der Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins vorgelegten Entwurf zu einem solchen Teilstück wird nicht zugestimmt, da er auf dem Fabrikgesetz beruht, das für die mannigfachen und untereinander sehr verschiedenen gewerblichen Verhältnisse nicht passi und viel zu weitgehend ist.

3. Die Zentralleitung wird eingeladen, einen neuen Entwurf auf der Grundlage des Obligationenrechts auszuarbeiten nach folgender Wegleitung: a) es ist ein allgemeines, nicht allzu ausgedehntes Gesetz vorzusehen, das für alle jene Gewerbe dient, die ihre Arbeitsverhältnisse nicht durch einen Normalarbeitsvertrag (Art. 324 des Obligationenrechts) oder durch einen Gesamtarbeitsvertrag (Art. 322 des Obligationenrechts) geregelt haben. Dieses Gesetz soll so abschließend sein, daß alle gesetzlichen Bedingungen über den gewerblichen Dienstvertrag aus demselben ersichtlich sind; b) dem Gesamtarbeitsvertrag (Tarifvertrag) ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die näheren Bedingungen, unter denen er bindende Rechtskraft erhält, sind vorzusehen; c) die Ausführung des Gesetzes soll im Gegensatz zur Vorlage des Zentralvorstandes soweit als immer möglich — und entsprechend den früheren Beschlüssen des Schweizerischen Gewerbevereins — den Berufsverbänden zufallen; d) der neue Entwurf ist einer größeren Spezialkommission, die vom erweiterten Zentralvorstand gewählt wird, und in der der engere Zentralvorstand vertreten sein soll, zur weiteren Beratung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu übermitteln.

Zentralluzernische Wagnermeister-Genossenschaft. Sonntag den 7. Mai abhielt tagte im Gasthof z. „Rössli“ in Gi, Nottwil, der Verband Zentralluzernischer Wagnermeister. Mit Rücksicht auf die steile Steigerung der Holz-, sowie auch der Lebensmittelpreise beschloß nach l. bhaft benutzer Diskussion die Versammlung einstimmig, die bisherigen Preise für Wagnerarbeiten um 10 % zu erhöhen. Der Etappenarbeitslohn wurde pro Stunde auf 45 Cts. festgesetzt.

Holz-Marktberichte.

Rheinischer Holzbericht. An den Hobelholzmärkten Süddeutschlands und des Rheins war nur mäßige Bewegung zu beobachten. Angesichts der teuren Rohware lagen aber die Verkaufspreise trotzdem sehr fest. Württembergische und bayrische Hobelwerke forderten für das Quadratmeter frei Waggon oberrheinischer Stationen: für 21/22 mm starke „gute“ Hobelbretter, 5—8" breit, 4—5 m lang, 16 mm stark Mk. 1,67—1,70, 21/22 mm stark Mk. 2,07—2,11 und 28 mm stark Mk. 2,58—2,63. In rauh genuteten und gefederten Auschubbrettern und Dielen fanden ständig Umsätze statt, wobei 17/18 mm starke Ware Mk. 1,48—1,50, 23/24 mm starke Mark 1,94—1,98, 30 mm starke Mk. 2,37 bis 2,45 das Quadratmeter, frei Waggon Oberrhein, erzielte. Für 23/24 mm starke schwedische Hobelware, 5—7" breit, wurden erzielt für unsortierte Bretter bis zu Mk. 2,60, la bis zu Mark 2,73, Ha bis z. Mk. 2,45, das Quadratmeter frei Waggon

oberrheinischer Abgangsstationen. Bei gleichen Bedingungen wurden für 24/25 mm starke la Pittschpine Hobelbretter 4—6" breit, Mk. 3,80 bis 3,90 und für Redpine-Hobelware Mk. 3,40 bis 3,50 das Quadratmeter erzielt. Die Nachfrage nach Rahmenholzern vom Rheinland und Westfalen aus war gut. Neuerliche Abschlässe erlöst für schärfstetig geschnittene Ware Mk. 59—60 für das Kubikmeter, frei Schiff Köln Duisburg. Von Latten wurde hauptsächlich Kürzungsware begehr, aber nur mäßig angeboten. Für reguläre Ware fehlte ein regelmäßiger Absatz; neuerdings wurden für die 100 Stück 16' 1/2" „gute“ Latten bis zu Mk. 27,75—28, frei Schiff Mittelrhein verlangt. Am Bauholzmarkt war ziemlich gute Nachfrage von rheinischen und westfälischen Abnehmern zu beobachten. Schwarzwälder Sägewerke forderten für Vorratsholzer Mk. 53—55 für das Kubikmeter, frei Waggon Oberrhein. Einzelne größere Bauholzlisten wurden den süddeutschen Sägewerken vom Niederrhein zur Preisabgabe vorgelegt. Die Schwarzwälder Bauholzsägereien forderten für das Kubikmeter mit üblicher Waldkante geschnittener Tannen- und Fichtenholz mit regelmäßigen Abmessungen Mark 57,50 bis 60, für vollkantige Ware Mk. 60—63 und für schärfstetige Mk. 63—67. In den meisten Fällen beanspruchten die Werke längere Lieferfristen. Das Geschäft in Eichenschnittholz lag durchaus still. Um wenigsten konnte der Umsatz in Möbelholzern befriedigen. Für erstklassige Eschenschnitthölzer war hingegen ständig gutes Interesse vorhanden, und es vollzog sich darin auch ein regelmäßiges Verkaufsgeschäft bei Erzielung hoher Preise.

Neber die Einseitigkeit der Berufswahl und deren Folgen

äußert sich die baselstädtische Berufsberatungsstelle und Lehrstellenvermittlung wie folgt:

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt für die erwerbsfähige Jugend ist unerfreulicher denn je. Die Nachfrage nach Bureaulehrlingen ist dieses Frühjahr gegenüber dem Vorjahr merklich zurückgegangen. Schuld daran ist der flache Geschäftsgang, der zur Folge hat, daß die ausgelernten Lehrlinge keine Stellen finden und daher bleiben. So staut sich der Strom der Wartenden. Die Hoffnung, daß die Verhältnisse nach Friedensschluß rasch wieder normal werden, scheint von sehr fraglicher Berechtigung.

Der Andrang zum Handwerk ist nicht minder groß; aber wie überall sind die Neigungen der Jugend und die Berufspläne der Eltern sehr einseitig. In wohl 80 % der Fälle wird nur die Maschinen- und Metallbranche in Betracht gezogen. (Mechaniker, Feinmechaniker, Elektriker, Schlosser.) Bei den Kandidaten für eine Bureaulehre, die sich eventuell für ein Handwerk entschließen könnten, sind die Wünsche natürlich noch ausschließlicher.

Nun ist die Möglichkeit, in den genannten Handwerksberufen unterzukommen, bekanntermassen auch in Friedenszeiten sehr beschränkt. Diese Schar der für eine Handwerkslehre reisenden Jugend ist noch größer als die Gruppe der Bureaulehrkandidaten. Für den Kenner der Verhältnisse ist aber mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß die Spekulation der Eltern in reichlich drei Vierteln der Fälle fehlschlagen muß. Gleichwohl wollen viele Eltern von ihren Berufsplänen nicht lassen und warten in der Weise ab, daß der Sohn zu Hause oder in irgend einem Plätzchen beschäftigt wird, oder sie schicken ihn ins Welschland oder wieder in die Schule. So schwilzt der Strom der für eine Berufslehre reisen, aber nicht